

Wirtschaftsplan

für den Eigenbetrieb

„Stadtwerke Laupheim“

Feststellung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Laupheim mit den Betriebszweigen Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr/Verkehr, Parkbad, Wärmeversorgung sowie Netze und regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01.2021 bis 31.12.2021).

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21) zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert am 15.10.2020 (GBl. S. 910,911), hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 01.02.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit

Erträgen von 4.078.130 €

Aufwendungen von 5.646.300 €

einem Jahresverlust von - 1.568.170 €

im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je 4.770.290 €

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 633.180 €

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 €

Der dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Satzung.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt, den 21.05.2021

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister

gez. Elena Breymaier, Finanzdezernentin

gez. Helena Schmidt, Amtsleiterin Stadtwerke

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 18.05.2021 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Laupheim für das Wirtschaftsjahr 2021 gem. der §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Gem. § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtwerke festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 633.180 Euro genehmigt.

Gleichzeitig wurde gem. § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO der in § 3 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke festgesetzt Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von 800.000 Euro genehmigt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Freitag, 21.05.2021 bis einschließlich Dienstag, 01.06.2021, während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 208, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerold Rechle
Oberbürgermeister

Laupheim, 21.05.2021
www.laupheim.de